

Beilage zu GR Nr. 2026/113
16. März 2026**Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110),
Totalrevision:****A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder**

Bezugsberechtigte	Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit: a. im Rat; b. in der Geschäftsleitung; c. in den Kommissionen; d. in den Subkommissionen; e. in der Interfraktionellen Konferenz (IFK).
Grundentschädigung	Art. 2 ¹ Jedes Mitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 500.– pro Kalendermonat. ² Ratsmitglieder, die mindestens ein Kind unter 12 Jahren in Obhut haben, erhalten zusätzlich Fr. 100.– pro Kalendermonat. ³ Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Kalendermonats.
Sitzungsgeld a. für Ratssitzungen	Art. 3 ¹ Das Sitzungsgeld für die Ratssitzungen beträgt für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 140.–, für jede weitere volle Viertelstunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 17.50. ² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Ratssitzung erscheint, aber bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.
b. für Kommissionssitzungen	Art. 4 ¹ Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt: a. für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 190.–, für jede weitere volle Viertelstunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 23.75; b. für Kurzsitzen unmitelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 60.–. ² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde vor Sitzungsende verlässt, erhält für jede volle Viertelstunde Anwesenheit Fr. 23.75. ³ Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
c. Berechnungsgrundlage	Art. 5 ¹ Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend. ² Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.

B. Entschädigung der Spezialfunktionen

Sitzungsleitung im Gemeinderat	Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats erhalten: a. für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld; b. für die Teilnahme ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld.
--------------------------------	---

² Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.

Sitzungsleitung in
den Kommissionen

Art. 7 ¹ Das Mitglied, das die Leitung einer der folgenden Sitzungen innehat, erhält ein doppeltes Sitzungsgeld:

- a. einer Sitzung der Geschäftsleitung;
- b. einer Kommissionsitzung;
- c. einer Subkommissionsitzung;
- d. einer Sitzung der IFK.

² Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.

Ratssekretärinnen
und Ratssekretäre

Art. 8 Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen der Ratssitzungen, die Führung des Ratsprotokolls und das Lektorat des substanziellen Protokolls ein doppeltes Sitzungsgeld.

C. Weitere Entschädigungen

Repräsentationszu-
lagen

Art. 9 ¹ Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen:

- a. Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;
- b. Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats.

² Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:

- a. die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen.

³ Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge zur Verfügung, insbesondere für:

- a. Medienanlässe;
- b. Einladung von Gästinnen und Gästen;
- c. Präsente bei besonderen Ereignissen;
- d. Verabschiedungen.

⁴ Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben informiert.

Beitrag an die
Wahlfeier des
Präsidiums

Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.

Sonderentschädi-
gungen

Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

³ Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.

Vergütung des As-
sistenzbedarfs bei
gesundheitlichen
Beeinträchtigungen

Art. 12 ¹ Mitglieder, die zur Ausübung des Amts aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen ausgerichtet.

³ Die Assistenzperson muss durch das Mitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sein.

⁴ Die Geschäftsleitung prüft und genehmigt die Anträge.

Expertinnen und
Experten und Gut-
achterinnen und
Gutachter

Art. 13 ¹ Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der Geschäftsleitung.

² Ein Mitglied des Gemeinderats, das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.

³ Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu.

Weiterbildungsan-
lässe

Art. 14 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme bewilligen.

Mutterschaftsent-
schädigung

Art. 15 ¹ Mitglieder haben Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren.

² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG)¹, wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist.

³ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.

⁴ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.

Infrastrukturent-
schädigung

Art. 16 ¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre sowie für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.

² Diese beträgt:

- a. Fr. 3260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %;
- b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %;
- c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %;
- d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %;
- e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.

D. Sozialversicherungspflicht, Berufliche Vorsorge und Versicherung

Sozialversiche-
rungspflicht

Art. 17 Die Grundentschädigung, Sitzungsgelder, Repräsentationszulagen und Sonderentschädigungen unterstehen der Sozialversicherungspflicht.

Berufliche Vorsorge
a. Grundsatz

Art. 18 Der Gemeinderat versichert die Mitglieder bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH).

b. Freiwilligkeit

Art. 19 ¹ Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Mitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist.

² Für Mitglieder, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch.

¹ vom 25. September 1952, SR 834.1.

c. Ansprüche	Art. 20 ¹ Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche. ² Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich. ³ Erfolgt der Rücktritt aus dem Gemeinderat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr.
Überbrückungszuschüsse	Art. 21 Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente.
Altersgutschriften und Finanzierung	Art. 22 ¹ Die Leistungen und die Finanzierung und die Pflichten beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt. ² Die Altersgutschriften, die Finanzierung und die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)².
Zuständigkeiten	Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeitaufwand für das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats, eines Kommissionspräsidenten und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten fest. ² Die Parlamentsdienste erteilen der PKZH die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Mitglieder des Gemeinderats. ³ Die Mitglieder informieren die Parlamentsdienste über die Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer.
Unfallversicherung	Art. 24 ¹ Die Mitglieder sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. ² Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.
E. Entschädigung für die Fraktionen	
Fraktionsentschädigung	Art. 25 ¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.—. ² Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.—.
Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder	Art. 26 Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.— pro Jahr.
Berechnung	Art. 27 ¹ Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 26 erfolgt pro Amtsjahr; die Entschädigungen werden Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. ² Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend. ³ Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.
F. Reisen	
Reisen	Art. 28 ¹ Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen. ² Die Geschäftsleitung regelt den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen in den Ausführungsbestimmungen und überwacht dessen Einhaltung.

² vom 6. Februar 2002, AS 177.100

³ Die voraussichtlichen Reisekosten werden der Geschäftsleitung im Voraus zur Bewilligung vorgelegt.

Sitzungen und
Verpflegung auf
Reisen

Art. 29 ¹ Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet.

² Die Verpflegungskosten während den Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während den Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.

G. Weitere Bestimmungen

Abrechnung

Art. 30 ¹ Die Sitzungsgelder, Sonderentschädigungen und Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt.

² Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet.

Ausführungsbe-
stimmungen

Art. 31 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Indexierung

Art. 32 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.

H. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheri-
gen Rechts

Art. 33 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 34 Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft.